

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
25.08.2026	11 Personal, Organisation, Technik	11.10.040 - KommFlexG

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion	Beratungsergebnis
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	24.09.2026	Empfehlungsbeschluss	
Kreistag	28.09.2026	Beschluss	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Betreff:

Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) – Standardbefreiungsgesetz (StbG)

1 BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Kreistag nimmt die Informationen zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung die vorgeschlagenen Aspekte im Sinne der Standardbefreiung mit dem Land weiter umzusetzen.

2 ZIELE, ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

Das Gesetz erlaubt es Kommunen, zeitlich befristet von Standards in Landesgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften abzuweichen. Es besteht die Option für den Lahn-Dill-Kreis, Standards selbst zu hinterfragen und begründete Anträge zu stellen. Für einen befristeten Erprobungszeitraum können echte Erfahrungen mit veränderten Standards gemacht werden und auf ihre tatsächliche Wirkung für das Gesamtziel „Bürokratieabbau“ hin überprüft werden. Werden mehr als zehn Befreiungen gleichzeitig beantragt, kann der LDK den Status einer Modellkommune erhalten. Das verschafft uns politische Sichtbarkeit, vereinfachte Abstimmungen, größere Gestaltungsspielräume und potenziell bessere Förderchancen.

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Wir nehmen unsere Chance der Beteiligung nicht wahr.

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

keine

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.6 Befristung der Regelung/en:

Max. 4 Jahre, ergibt sich bei positiver Bescheidung

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

nein

3 BEGRÜNDUNG

Bürokratieabbau ist als Forderung in aller Munde, wird aber oft nur bedingt konkret.

Nachdem der Hessische Landtag am 16. Dezember 2025 das 1. Bürokratieabbaugesetz beschlossen hat, wurde dieses Gesetz am 22. Dezember 2025 bekanntgemacht. Der Hessische Landtag hat am 5. Februar 2026 das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) beschlossen und am 11. Februar 2026 veröffentlicht.

Gemäß § 1 des Standardbefreiungsgesetz (StbG) wird seitens des Landes das Ziel verfolgt „Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) von Bürokratie und Standards zu entlasten sowie flexibel auf die Herausforderungen der örtlichen Gegebenheiten und des demographischen Wandels zu reagieren. Zu diesem Zweck können Abweichungen und Befreiungen von Standards und Modellvorhaben für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Die kommunalen Körperschaften können testen, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger für kommunale Verwaltungen, für die Bürger und für Unternehmen gestaltet werden können.“

„Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes (Rechtsvorschriften). Bundesrecht und Recht der europäischen Union bleiben unberührt.“ (§ 2 StbG).

Der Verwaltungsvorstand hat sich in mehreren Sitzungen ab 3. März 2026 insbesondere mit dem Standardbefreiungsgesetz (StbG) als Teil des KommFlexG befasst. In einer ersten Phase wurden im März und April dazu annähernd 80 Vorschläge aus der Verwaltung gesammelt und bewertet.

Die sinnvollen Vorschläge, die auch in den vorgegebenen gesetzlichen Rahmen passten, wurden ab Mitte April bis Anfang Juni von den Organisationseinheiten konkret ausgearbeitet und konkretisiert und ebenfalls bewertet.

Das Thema wurde auch wiederholt mit den Städten und Gemeinden kommuniziert. Eine erste Information erfolgte am 28. Februar 2026 in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Haushalt und Haushaltssicherung und dann auch am 18. März in der Bürgermeisterdienstversammlung. Auch wurde das Thema am 20. Mai in der Klausurtagung der Büroleitungen der Städte und Gemeinden vorgestellt und diskutiert, am 21. Mai 2026 mit dem HSGB-Vorstand nochmals besprochen und am 27. Mai 2026 in der Bürgermeisterkreisversammlung vertiefend aufgegriffen.

Im Ergebnis haben sich letztlich konkrete Vorschläge herauskristallisiert, die nachfolgend tabellarisch erfasst sind und in der Anlage 1 konkret erläutert werden. Diese wurden in Sitzungen des erweiterten Verwaltungsvorstandes (eVV) kuratiert.

Nr.	Seite Anlage 1	Org.-Einheit	Bezeichnung
1	1-2	10.1	Verzicht auf Prüfung Jahresabschlüsse bis incl. 2018 (oder 2022?) §§ 112 ff HGO
2	3-4	10.1	Experimentierklausel für Prüfung Jahresabschlüsse von Kommunen durch Wirtschaftsprüfer einführen (§ 128 HGO)
3	5-6	10.1	Berücksichtigung von Abschreibungen im Genehmigungsverfahren

4	7	10.2	Aufhebung und/oder Reduzierung der Vorgaben für die Verteilung der komm. Mittel (soziale Hilfen)
5	8-9	10.2	Bereich Altenpflege: Beendigung der Verordnung oder Einsetzen eines Baufachcontrollings für die noch geförderten Häuser
6	10	11.4	Streichung der Anzeigepflicht nach § 26a HGO iVm § 18 HKO
7	11	13	Ergänzung § 17 HTVG
8	12-13	14	Entfall der Aufstellung von Verwendungsnachweisen (§ 44 LHO)
9	14	15.4	Allgemeinverfügung mit zeitlich befristeter Ausnahmegenehmigung für kleine Lotterien (§ 12 HGlückG)
10	15	15.4	Digitales Verfahren für verkehrsrechtliche Anordnungen durch Anpassung der Formerfordernisse via Fachanwendung ALVA
11	16	15.4	Einmalprüfung und Erteilung bis auf Widerruf für widerkehrende Anträge/Ausnahmen (§§ 45, 46 StVO)
12	17	21	Verzicht auf die amtsärztliche Bescheinigung von Rettungspersonal; Anerkennung arbeitsmedizinischer bzw. betriebsärztlicher Eignungsnachweise als gleichwertiger Nachweis (HRDGm iVm § 27 RettDGV)
13	18	22	Generelle Ausnahmegenehmigung der GABC Führungsausbildung
14	19	23	Reduzierung des Objektkataloges der Sonderbauten, die der wiederkehrenden Prüfung unterliegen, auf tatsächlich sicherheitsrelevante Bauwerke und Verschärfung des Prüfumfanges (§ 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO)
15	20	26	Liberalisierung des Bestattungswesens – Abkehr vom Bestattungszwang auf Friedhöfen (§ 19ff Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz)
16	21	26	Änderung der Zuständigkeit für die Verordnung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 1 PflAbfV)
17	22	32.3	§ 32 b HKJGB (Stichproben statt genereller Prüfungen)
18	23	41.6	Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (PfluV)

Ziel des Kreises ist es im Sinne des § 6 StbG diese Anträge zu stellen, nach Genehmigung umzusetzen und als Modellkommune anerkannt zu werden.

Einem Landkreis kann auf Antrag der Status einer Modellkommune zuerkannt werden, sofern dieser zeitgleich eine Befreiung von Standards in mehr als zehn verschiedenen Rechtsvorschriften beantragt. Der Antrag wurde nach Zustimmung des Kreisausschusses bei dem Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz gestellt.

Der Kreistag wird gebeten der Beschlussvorlage und den (Stand 19.08.2026) insgesamt 18 konkreten Vorschlägen zuzustimmen und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen.



Carsten Braun
Landrat

ABWEICHENDER BESCHLUSS: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)